



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Volksmotion der grünliberalen Partei, Sektion Freiburg Süd
**Für eine wirkliche Förderung der Erzeugung von Sonnenenergie
im Kanton Freiburg**

MP 1513.11

I. Zusammenfassung der Volksmotion

Mit der am 26. Oktober 2011 eingereichten und begründeten Motion gibt die Südfreiburger Sektion der Grünliberalen Partei dem Grossen Rat den folgenden Auftrag für eine wirkliche Förderung der Erzeugung von Sonnenenergie im Kanton Freiburg:

- 1) Das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) muss wie folgt geändert werden:

Art. 84 Bewilligungspflicht

- a) Nach dem ordentlichen Verfahren

Nach dem ordentlichen Verfahren sind baubewilligungspflichtig:

[...]

- e) Solaranlagen **mit einer Leistung ab 10 kWp**;

[...]

Art. 85 b) Nach dem vereinfachten Verfahren

¹ Nach dem vereinfachten Verfahren sind baubewilligungspflichtig:

[...]

- f) Solaranlagen **mit einer Leistung bis 10 kWp**;

[...]

Art. 87 Befreiung von der Bewilligung (Art. 135 Abs. 3 RPBG)

¹ Keine Baubewilligung ist nötig für:

[...]

- g) (**neu**) den Einbau von thermischen oder photovoltaischen Solaranlagen bis zu einer Höchstfläche von 40 m², sofern sie auf dem Dach, parallel zur Dachfläche oder ins Dach integriert eingebaut werden;

- 2) Die zuständigen Dienststellen müssen ein praktisches Handbuch veröffentlichen, das den Bau von Anlagen erleichtert, die erneuerbare Energiequellen nutzen.

26. Oktober 2011

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend soll darauf hingewiesen werden, dass eine Motion gemäss Artikel 69 des Grossratsgesetzes (GRG) nicht dazu genutzt werden kann, die Änderung einer Gesetzesbestimmung, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrats fällt, oder die Veröffentlichung eines Handbuchs zu beantragen. Folglich ist diese Motion unzulässig.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Motion unzulässig ist, ruft der Staatsrat in Erinnerung, dass gemäss geltendem Recht für den Bau von Solaranlagen eine Bewilligung verlangt wird, wobei ein Unterschied zwischen dem ordentlichen Verfahren (Zuständigkeit der Oberämter) und dem vereinfachten Verfahren (Zuständigkeit der Gemeinden) gemacht wird. So sind gestützt auf Artikel 85 Abs. 1 Bst. f RPBR Solaranlagen mit einer Fläche bis zu 50 m² im vereinfachten Verfahren und Solaranlagen mit einer grösseren Fläche im ordentlichen Verfahren bewilligungspflichtig. Als Kriterium wurde die Fläche gewählt, da anhand dieses Faktors die Auswirkung des Vorhabens auf das Gebäude und die Umgebung beurteilt werden kann. Dieses Kriterium wurde auch im Bundesrecht für die Definition der Bewilligungspflicht benutzt, dies in Anwendung der Rechtsprechung zum Artikel 22 RPG.

Zum RPG ist ausserdem zu erwähnen, dass der neue Artikel 18a RPG den Bau von Solaranlagen vereinfacht, diese aber nicht von der Baubewilligungspflicht befreit. Das Baubewilligungsverfahren dient dem Schutz wichtiger öffentlicher und privater Interessen. Es gewährleistet die Kontrolle des Vorhabens durch die zuständigen Dienststellen insbesondere im Hinblick auf deren architektonische Integration und erlaubt es den Nachbarn, ihre Rechte mittels Einsprache zu wahren. Darauf hat der Staatsrat im Übrigen bereits in seiner Antwort auf die Anfrage von Grossrat Josef Fasel (Nr. 3131.08) hingewiesen. Folglich wäre gemäss geltendem Bundesrecht die Einführung einer Vereinfachung der Verfahren, wie hier vorgeschlagen, nicht anwendbar.

Das vereinfachte Verfahren erlaubt es jedoch bereits, Objekte von «geringfügiger Bedeutung» (Art. 139 Abs. 1 RPBG) – zu denen auch Solaranlagen mit einer Fläche bis zu 50 m² gehören – im vereinfachten Verfahren mit kürzeren Fristen und geringeren Kosten als im ordentlichen Verfahren zu behandeln. Einzelne Gemeinden haben im Übrigen beschlossen, keine Gebühren zu erheben, um den Bau von Solaranlagen zu fördern. Weiter ist zu erwähnen, dass eine allfällige Befreiung von der Bewilligungspflicht, wenn eine Gesetzesbestimmung die Erleichterung des Verfahrens erlauben würde, nicht für Anlagen in geschützten Zonen oder in Verbindung mit einem geschützten Gebäude anwendbar wäre.

Zum konkreten Vorschlag weist der Staatsrat ausserdem darauf hin, dass die Einheit «kW_p» die Spitzenleistung einer photovoltaischen Solaranlage darstellt. Damit wären thermische Solaranlagen von der vorgeschlagenen Formulierung ausgeschlossen, was wahrscheinlich nicht die Absicht der Verfasserinnen und Verfasser der Motion war. Ausserdem kann bei Solaranlagen die Leistung nicht als geeignetes Kriterium gewertet werden, um zwischen dem ordentlichen und dem vereinfachten Verfahren zu unterscheiden. Denn je nach verwendeter Technologie kann die Kollektorfläche deutlich variieren.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass der photovoltaischen Solarenergie, die über ein sehr hohes Entwicklungspotential verfügt, im Zusammenhang mit der Substituierung der Atomenergie in der Schweiz eine tragende Rolle zukommen wird. Obwohl in erster Linie der Bund für die Energieversorgung des Landes zuständig ist, können die Kantone im Rahmen der Kompetenzen, die ihnen mit

dem Bundesrecht übertragen werden, für eine rasche Umsetzung dieser Installationen sorgen. Im August 2011 haben die Dienststellen des Staats, die mit Solaranlagen zu tun haben, eine Broschüre unter dem Titel «Empfehlungen für die architektonische Integration von Solaranlagen» herausgegeben. Diese Broschüre richtet sich an die Gemeinden und Hauseigentümer und kann für die Planung von Anlagen und die Dossierprüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beigezogen werden. Ausserdem wird in diesem Dokument präzisiert, was unter «sorgfältig integriert» und «keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigen» im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen zu verstehen ist.

Aufgrund dieser Darlegungen – und selbst wenn die Volksmotion zulässig gewesen wäre – empfiehlt Ihnen der Staatsrat, diese abzulehnen.

17. April 2012